

# **Ergänzende Bedingungen Preisblatt**

**der Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm Netze GmbH (Ulm Netze) zur  
Niederdruckanschlussverordnung (NDAV)**

Stand: 01.04.2024

**A) Baukostenzuschüsse  
(gemäß Abschnitt B der Ergänzenden Bestimmungen)**

Falls zur Versorgung eines oder mehrerer Netzanschlussnehmer Verteilungsanlagen, die der örtlichen Versorgung dienen, hergestellt oder verstärkt werden müssen, ist die Ulm Netze berechtigt, von den Anschlussnehmern einen Baukostenzuschuss zu verlangen. Mit Stand vom 01.04.2024 erhebt die Ulm Netze derzeit keinen Baukostenzuschuss.

**B) Netzanschlusskosten bei Neuanschlüssen  
(gemäß Abschnitt A der Ergänzenden Bestimmungen)**

1. Neuanschluss mit Erstinbetriebsetzung und Tiefbauarbeiten

1.1 Für einen Anschluss bis DN 40 (Grundbetrag) Euro 1.990,00 **(2.368,10)**

1.2 für jeden Meter Leitungslänge auf Privatgrund  
mit Oberfläche Euro 166,00 **(197,54)**  
ohne Oberfläche Euro 90,00 **(107,10)**

1.3 Für einen Anschluss DN 50 (Grundbetrag) Euro 2.094,00 **(2.491,86)**

für jeden Meter Leitungslänge auf Privatgrund  
mit Oberfläche Euro 172,00 **(204,68)**  
ohne Oberfläche Euro 95,00 **(113,05)**

2. Ermäßigte Hausanschlusskosten mit Inbetriebsetzung bei Leitungscoordination:  
Bei der Verlegung der Gasleitung in einem gemeinsamen Leitungsgraben mit der  
Trinkwasserleitung und Ausführung des Tiefbaus durch die Ulm Netze ergeben sich  
folgende Preise:

2.1 Für einen Anschluss bis DN 40 (Grundbetrag) Euro 1.708,00 **(2.032,52)**

für jeden Meter Leitungslänge auf Privatgrund  
mit Oberfläche Euro 120,00 **(142,80)**  
ohne Oberfläche Euro 86,00 **(102,34)**

2.2 Für einen Anschluss DN 50 (Grundbetrag) Euro 1.812,00 **(2.156,25)**

für jeden Meter Leitungslänge auf Privatgrund  
mit Oberfläche Euro 127,00 **(151,13)**  
ohne Oberfläche Euro 92,00 **(109,48)**

3. Neuanschluss mit Erstinbetriebsetzung, ohne Tiefbauarbeiten  
Nur für Anschlüsse, bei welchen der Netzanschlussnehmer die Tiefbauarbeiten im Ein-  
vernehmen und nach den Angaben der Ulm Netze komplett selbst ausführt.

3.1 Für einen Anschluss bis DN 40 (Grundbetrag) Euro 1.373,00 **(1.633,87)**  
für jeden Meter Mehrlänge auf Privatgrund Euro 56,00 **(66,64)**

3.2 Für einen Anschluss DN 50 (Grundbetrag) Euro 1.477,00 **(1.757,63)**  
für jeden Meter Mehrlänge auf Privatgrund Euro 60,00 **(71,40)**

4. Bei Herstellung des Netzanschlusses, einschließlich Erstinbetriebsetzung und Erdarbeiten durch die Ulm Netze, im Zuge des Baus der Hauptleitung wird ein Nachlass von 300,00 (357,00) Euro gewährt. Gleiches gilt bei Sonderaktionen.
5. Muss der bestehende Netzanschluss aufgrund einer Baumaßnahme oder Kündigung durch den Anschlussnehmer ohne übergangslosen neuen Anschlussvertrag durch den neuen Anschlussnehmer getrennt werden, so betragen die Kosten

Anschlüsse aller Nennweiten:

Baugrube mit Oberfläche	Euro 1.911,00	<b>(2.274,09)</b>
Baugrube ohne Oberfläche	Euro 1.365,00	<b>(1.624,35)</b>
Abtrennung ohne Tiefbauarbeiten	Euro 554,00	<b>(659,26)</b>

6. Netzanschlüsse, die nach Art, Dimension und Lage von üblichen Netzanschlüssen abweichen, werden nach Herstellungskosten berechnet.
7. Für die Veränderung, Erweiterung oder Verkleinerung eines bestehenden Netzanschlusses auf Veranlassung des Netzanschlussnehmers werden die entstehenden Herstellungskosten berechnet.
8. Inaktiver Erdgasnetzanschluss:
  - Wurde in den zurückliegenden 2 Jahren über einen bestehenden Erdgasnetzanschluss kein Erdgas bezogen und die Messeinrichtung ist ausgebaut, wird die Ulm Netze den Hauseigentümer anschreiben und die endgültige Trennung – für ihn kostenlos – vorschlagen.
  - Möchte der Netzanschlussnehmer den bestehenden Erdgasnetzanschluss jedoch weiterhin betriebsbereit gehalten haben, so fällt eine jährliche Gebühr von Euro 75,00 (89,25) an. Diese Gebühr wird jeweils einmal jährlich, frühestens nach Ablauf von 24 Monaten vom Hauseigentümer erhoben, wenn der Bezug von Erdgas eingestellt wurde, oder nach Herstellung des Netzanschlusses kein Bezug erfolgte.
  - Muss ein bestehender Erdgasnetzanschluss über den länger als 24 Monate kein Erdgas bezogen wurde und der Zähler ausgebaut ist, aus Sicherheitsgründen aufgrund seines Lebensalters oder aufgrund von Störungen erneuert werden, wird gleichfalls der Hauseigentümer angeschrieben und die endgültige Trennung – für ihn kostenlos – vorgeschlagen. Soll der bestehende Netzanschluss auf Wunsch des Netzanschlussnehmers jedoch weiterhin betriebsbereit gehalten und somit erneuert werden müssen, so sind die anfallenden Kosten der Erdgas-Netzanschlusserneuerung - siehe hierzu Abschnitt B – vom Hauseigentümer zu tragen.

9. Inbetriebsetzung einer Anlage	Euro 80,00	<b>(95,20)</b>
10. Kosten für erneute Anfahrt	Euro 80,00	<b>(95,20)</b>
11. Überprüfungen des Netzanschlusses auf Wunsch des Netzanschlussnehmers	Kosten nach Aufwand	

### C) Kosten bei Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederaufnahme des Netzzuganges

Es werden berechnet

1. Ab der zweiten schriftlichen Zahlungsaufforderung Je Zahlungsaufforderung	Euro	2,00	<b>(2,00)</b>
2. Für jede nicht eingelöste Lastschrift	Euro		<b>nach Aufwand<sup>1</sup></b>
3. Für jeden Einsatz eines Beauftragten der Ulm Netze Werden berechnet:			
• Zustellung Sperrankündigung durch Boten	Euro	10,00 <sup>2</sup>	<b>(11,90)<sup>3</sup></b>
• Aufgrund sonstiger Veranlassung durch den Kunden, z. B. vergebliche Terminvereinbarung	Euro	32,00 <sup>2</sup>	<b>(38,08)<sup>3</sup></b>
• Zum Einzug eines Betrages	Euro	32,00 <sup>2</sup>	<b>(38,08)<sup>3</sup></b>
• Zur Einstellung der Versorgung	Euro	75,00 <sup>2</sup>	<b>(89,25)<sup>3</sup></b>
• Zur Wiederaufnahme der Versorgung	Euro	75,00 <sup>2</sup>	<b>(89,25)<sup>3</sup></b>

Bei Einsatz auf Veranlassung des Kunden außerhalb der üblichen Arbeitszeit wird nach tatsächlichem Kostenaufwand abgerechnet.

### D) Kostenstand, Umsatzsteuer

Die vorgenannten Beträge entsprechen dem Preisstand 01.04.2024.

Die Bruttowerte einschließlich Umsatzsteuer sind **fett gedruckt** ausgewiesen.

---

<sup>1</sup> die von den Geldinstituten ggf. erhobenen Beträge zzgl. interner Aufwand werden in Rechnung gestellt

<sup>2</sup> nach § 24 (1) und (2) NDAV gegenüber Letztverbrauchern

<sup>3</sup> auf Anweisung eines Lieferanten, § 24 (3) NDAV